

TEILNAHME- BEDINGUNGEN

Suisse Caravan Salon 2026



BERNEXPO AG
Mingerstrasse 6
Postfach
CH-3000 Bern 22

Tel. +41 31 340 11 11

suissecaravansalon@bernexpo.ch
suissecaravansalon.ch

Suisse
Caravan
Salon

22. – 26.
Oktober 2026

Eine Veranstaltung der
BERNEXPO

Patronatspartner


caravaningsuisse
www.caravaningsuisse.ch

Inhalt

1. Patronat	2
2. Veranstalter.....	2
3. Geltungsbereich.....	2
4. Zweck der Messe.....	2
5. Zugelassene Ausstellende	2
5.1 Mitausstellende	2
5.2 Vertragshändler.....	3
6. Zugelassene Ausstellungsgüter	3
6.1 Produktgruppen.....	3
6.2 Bestimmung über die Handhabung von Marken-Standflächen	3
6.3 Bestimmung über die Handhabung von Fahrzeugpräsentationsplätzen im Aussenbereich.....	4
7. Mitgliedschaft im Verband caravaningsuisse	4
8. Tarife.....	4
9.1 durch einen Ausstellenden	5
9.2 durch einen Mitausstellenden/Vertragshändler	5
9.3 bei Verschiebung der Messe infolge höherer Gewalt.....	5
9.4 bei Absage der Messe infolge höherer Gewalt.....	5
10. Ausstellendenkarten	5
11. Eintrittskarten für Besuchende	5
11.1 Gutscheine für Besuchende	5
11.2 Gästekarten für Besuchende.....	5
12. Kommunikationsgrundpaket.....	6
12.1 Produkteverzeichnis	6
12.2 Markenverzeichnis	6
13. Schlussbestimmungen.....	6

1. Patronat

caravaningsuisse (SCGV)
Spitalgasse 4
3001 Bern

+41 33 335 21 21
info@caravaningsuisse.ch
www.caravaningsuisse.ch

2. Veranstalter

BERNEXPO AG
Suisse Caravan Salon
Mingerstrasse 6
Postfach
3000 Bern 22

+41 31 340 11 11
suissecaravansalon@bernexpo.ch
www.suissecaravansalon.ch

3. Geltungsbereich

Die vorliegenden „Teilnahmebedingungen“ gelten für die Teilnahme an der Messe „Suisse Caravan Salon 2026“ (hiernach „Messe“ genannt) und ergänzen die jeweils gültigen „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ der BERNEXPO AG. Ebenfalls massgebend sind die jeweils gültige „Betriebsordnung“ der BERNEXPO AG und die jeweils gültigen „Technischen Informationen über die Hallen“.

4. Zweck der Messe

Die Messe bezweckt, dem Publikum eine möglichst umfassende Schau der in der Schweiz hergestellten, vertretenen oder zum Verkauf gelangenden Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheimen/Chalets, Klapp-Wohnwagen, Zeltklappanhängern, Autodachzelte, Wohnwagen-Vorzelten, Zelten und Zubehör zu bieten.

5. Zugelassene Ausstellende

Als Ausstellende sind zugelassen, unter Vorbehalt des Entscheids der Messekommission im Einzelfall:

- 1 In der Schweiz domizilierte und im Handelsregister eingetragene Konstrukteure, Importeure, Händler und Exklusiv-Vermieter von Wohnwagen, Wohnmobilen, Mobilheimen/Chalets, Klapp-Wohnwagen, Zeltklappanhängern, Autodachzelten, Wohnwagen-Vorzelten, Off-Road und Zubehör.
- 2 Im Ausland domizilierte Konstrukteure, Importeure und Händler, sofern es in der Schweiz keinen offiziellen Vertreter gibt. Im Ausland domizilierte Konstrukteure, Importeure und Händler, müssen nach einmaligem Ausstellen an der Messe im zweiten Jahr vorgängig einen Schweizer Vertragspartner der BERNEXPO AG melden. Derartige Konstrukteure, Importeure und Händler sind nur dann zuzulassen, wenn verfügbare Flächen vorhanden sind und diese nicht von den Ausstellenden gemäss Ziff. 1 hiervor beansprucht werden. Die endgültige Zulassung wird allein und endgültig durch die Messekommission bestimmt, der Entscheid muss nicht begründet werden.¹
- 3 Schweizerische Verkehrsvereine, Reiseveranstalter, Campingplätze und Dienstleistungsunternehmen
- 4 Ausländische Verkehrsvereine, Reiseveranstalter, Campingplätze und Dienstleistungsunternehmen²

Über die Zulassung zur Teilnahme sowie die Einstufung des Ausstellenden in die Preiskategorien der Standmiete entscheidet die Veranstaltungsleitung, nach eventueller Rücksprache mit caravaningsuisse, allein und endgültig. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

5.1 Mitausstellende

Mitausstellende nach Definition der jeweils gültigen „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“.

Mit der Bezahlung der Mitausstellengebühr erlangt der Mitausstellende folgende Rechte:

- Verkaufstätigkeit auf dem Stand des Hauptausstellenden
- Eintrag im Ausstellendenverzeichnis
- Anrecht auf Gutscheine/Gästekarten-Bestellung

¹ Zollformalitäten, bzw. Einfuhr und Verzollung der Ausstellungsgüter, sind ausschliesslich Sache und Pflicht des Ausstellenden und liegen nicht im Verantwortungsbereich der Veranstalterin.

² Vorausgesetzt, dass es in der Schweiz keinen offiziellen Vertreter gibt und die verfügbare Fläche nicht voll von den vorerwähnten Ausstellenden beansprucht wird.

5.2 Vertragshändler

Vertragshändler sind Firmen, welche die gleichen Produkte wie der Hauptausstellende verkaufen. Sie sind auch im Alltag Händler der gleichen Produkte/Marke wie der Hauptausstellende. Eigene, zusätzliche Produkte (exkl. Reparatur/Service und Vermietung) dürfen weder ausgestellt noch im Produkte- und Markenverzeichnis beworben werden. Im Weiteren gelten die gleichen Rechte wie bei dem Mitausstellenden gemäss den jeweils gültigen Teilnahmebedingungen und „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“. Der Hauptausstellende ist verantwortlich, dass sämtliche an der Messe anwesenden Vertragshändler im Vorfeld fristgerecht angemeldet wurden. Nicht angemeldete Vertragshändler werden in jedem Fall dem Hauptausstellenden in Rechnung gestellt. Die Anmeldung der vom Hauptausstellenden akzeptierten Vertragshändler erfolgt direkt durch den Vertragshändler.

6. Zugelassene Ausstellungsgüter

6.1 Produktgruppen

- | | | |
|---------------------------------|-----------------------------|------------------------|
| 1. Wohnwagen | 2. Wohnmobile | 3. Mobilheime/Chalets |
| 4. Fahrzeugausrüstungen | 5. Zelte | 6. Campingausrüstungen |
| 7. Outdoor- und Freizeitartikel | 8. Tourismus | 9. Vermietung |
| 10. Dienstleistungen | 11. Behörden/Verbände/Clubs | 12. Fachliteratur |
| 13. Off-Road | | |

Die Zulassung zusätzlicher Produktgruppen wird von der Veranstaltungsleitung in Übereinstimmung mit caravansuisse beschlossen.

Die Fahrzeuge müssen dem auf die Messe folgenden Modelljahr entsprechen und fabrikneu sein. Fahrzeuge und Werbemittel in jeder Form, die diesen Regelungen nicht entsprechen, werden auf Kosten des Standinhabers aus dem Messegelände entfernt. Das Ausstellen und Präsentieren von Occasion-Fahrzeugen sind nicht erlaubt.

Weitere Bedingungen:

- Alle Ausstellungsobjekte müssen angeschrieben sein.
- Modelle, die den Schweizer Vorschriften nicht entsprechen, müssen als solche angeschrieben werden.
- Es dürfen nur Listenpreise ohne Rabatte und Spezialpreise offeriert werden. Die Listen müssen vor Messbeginn dem Verband übergeben werden und mit den Preisen auf den Preisschildern übereinstimmen.
- Sämtliche Preise müssen in SCHWEIZER FRANKEN angeschrieben sein.
- Für Ausstellende, die Vermietung anbieten, ist **maximal ein Wohnmobil und/oder ein Wohnwagen** als Präsentationsfahrzeuge vor Ort am Stand erlaubt. Es findet explizit kein Verkauf von Fahrzeugen statt (keine Preisschilder, keine Preislisten, keinen Eintrag der Fahrzeugmarken im Markenverzeichnis).
- Für Ausstellende, die Zubehör anbieten, ist **max. 1 Präsentationsfahrzeug** vor Ort am Stand erlaubt. Es findet explizit kein Verkauf von Fahrzeugen statt (keine Preisschilder, keine Preislisten, kein Eintrag der Fahrzeugmarken im Markenverzeichnis).

6.2 Bestimmung über die Handhabung von Marken-Standflächen

Für die Produktgruppen **Wohnwagen**, **Wohnmobile** sowie **Mobilheime/Chalets** gilt in jedem Fall folgendes:

- **Sobald auf einer Standfläche eine Marke ausgestellt/präsentiert wird, gilt die entsprechende Fläche als Marken-Standfläche.**
- Eine Marken-Standfläche wird im Ausstellendenverzeichnis sowie auf allen publizierten Hallenplänen zwingend nach der entsprechenden Marke (nicht nach der kompletten Firmenbezeichnung) erfasst und benannt. Dies kommt auch zur Anwendung, wenn der Hauptausstellende (Fahrzeughersteller oder Händler) mehrere Marken ausstellt.
- Pro Marke wird jeweils nur ein Hauptausstellender zugelassen. Vertreten mehrere Händler dieselbe Marke, gibt es ebenfalls nur eine Marken-Standfläche. Die jeweiligen Parteien koordinieren den Markenauftritt untereinander und registrieren sich zudem einzeln als Vertragshändler auf der gemeinsamen Marken-Standfläche.
- Wird eine Marken-Standfläche durch einen offiziellen Vertragshändler angemeldet und organisiert, so wird dieser Stand ebenfalls zwingend nach der entsprechenden Marke benannt. Der betreffende Vertragshändler wird im Ausstellerverzeichnis sowie auf allen publizierten Hallenplänen ebenfalls aufgeführt.
- Sämtliche ausgestellten Marken müssen zwingend im Vorfeld der Messedurchführung angegeben und im Ausstellerverzeichnis unter «Marke» eingetragen werden.
- Die Koordination/Organisation einer Marken-Standfläche durch einen Vertragshändler muss zwingend unter Rücksprache mit dem entsprechenden Hersteller und mit Einbezug der weiteren Vertragshändler, die dieselbe Marke vertreten, vorgenommen werden.

- Jegliche Form von Werbung und Verkauf von Marken und Produkten, die nicht auf dem jeweiligen Stand angemeldet wurden und die nicht die Zulassung durch die Messeleitung erhalten haben, ist untersagt. Dies trifft auch zu, wenn Teile des Fahrzeuges verändert oder durch zusätzliche Komponenten ergänzt wurden. Nicht ausgebaute Basisfahrzeuge (Ford, Fiat, VW, Mercedes-Benz etc.) sind davon ausgenommen.

6.3 Bestimmung über die Handhabung von Fahrzeugpräsentationsplätzen im Aussenbereich

Fahrzeugpräsentationsplätze stehen je nach Verfügbarkeit auf Anfrage zur Verfügung. Über die Vergabe der Fahrzeugpräsentationsplätze entscheidet die Veranstaltungsleitung, in Absprache mit caravaningsuisse, allein und endgültig. Der Entscheid muss nicht begründet werden. Grundsätzlich gelten folgende Bedingungen:

- Nur Hauptausstellenden, die einen Markenstand ab einer Fläche von 200m² betreiben, können einen Fahrzeugpräsentationsplatz anfragen.
- Es wird grundsätzlich maximal ein Fahrzeugpräsentationsplatz pro Marke zugelassen.
- Der Fahrzeugpräsentationsplatz dient nur als Verweis (mit Angabe der entsprechenden Hallen- und Stand-Nr.) auf die Markenstandfläche. Es ist untersagt das Fahrzeug mit Preisschildern oder ähnlichem Verkaufsmaterial zu versehen. Im Umfeld des Fahrzeugpräsentationsplatzes sind keine Beratungs- und Verkaufsaktivitäten zugelassen.
- Die Fahrzeugpräsentationsplätze sind kostenpflichtig.

7. Mitgliedschaft im Verband caravaningsuisse

Als Mitglied des Verbandes gilt, wer sich bis spätestens am **30. Mai** des Ausstellungsjahres zur Aufnahme in den Verband angemeldet hat und in der nächsten Vorstandssitzung aufgenommen wurde oder am **30. Juni** bereits Mitglied war und den Mitgliederbeitrag bis zu diesem Datum bezahlt hat. **Allfällige Differenzen der Standmiete werden nachfakturiert!**

Die entsprechenden Listen werden der Veranstaltungsleitung von caravaningsuisse übergeben. Der Namenseintrag als Mitglied von caravaningsuisse muss mit dem Eintrag als Ausstellender übereinstimmen.

8. Tarife

Sämtliche Konditionen wie Stand-, Flächenpreise, Mitausstellengebühr, Vertragshändlerzuschlag, Kommunikationspaket, Servicepauschale etc. sind auf dem Buchungsportal aufgeführt. Die hier aufgeschalteten Konditionen haben ihre Gültigkeit und sind verbindlich.

Für Anmeldungen **bis zum 30. April 2026** wird der **Frühbuchungsrabatt von CHF 5.00/m²** gewährt (gilt nur für Standflächen, exkl. Standpakete und Verpflegungsstand).

[Hier geht's zum Buchungsportal:](#)



9. Rücktritt von der Anmeldung

9.1 durch einen Ausstellenden

Bei einem Rücktritt von der Anmeldung (Anmeldung ist online erfolgt oder via schriftliche Zusage per E-Mail) gelten vorbehaltlich Ziffer 9.3 die nachfolgenden Annullationsbedingungen gemäss den jeweils gültigen «Allgemeinen Teilnahmebedingungen»:

Zeitpunkt des Rücktritts	Rücktrittsgebühr
Rücktrittsgebühr nach erfolgter Anmeldung bis 14 Tage nach Standbestätigung/Hallenplanversand	CHF 1'000.00
Rücktrittsgebühr ab 14 Tage nach erfolgter Standbestätigung/Hallenplanversand	volle Standmiete

Der Veranstaltungsleitung bleibt es vorbehalten, die freigewordene Fläche weiterzuverkaufen.

9.2 durch einen Mitausstellenden/Vertragshändler

Die volle Mitausstellendengebühr oder der volle Vertragshändler-Zuschlag sowie die angefallenen Nebenkosten bleiben in jedem Fall geschuldet, auch wenn angemeldete Mitausstellende/Vertragshändler nicht an der Messe teilnehmen.

9.3 bei Verschiebung der Messe infolge höherer Gewalt

Wird die Messe infolge höherer Gewalt verschoben, gilt anstelle von Ziffer 9.1 die nachfolgende Regelung. Ein Rücktritt von der Anmeldung (Anmeldung ist online erfolgt oder via schriftliche Zusage per E-Mail) bleibt ungeachtet jeglicher Frist für den Ausstellenden ohne Kostenfolgen. Kosten, welche dem Ausstellenden infolge von in eigenem Namen erteilten Aufträgen an Dritte (zum Bsp. für Standbau) oder in Form von sonstigem Aufwand (Spesen, Hotelübernachtungen usw.) entstanden sind, trägt der Ausstellende selbst. Die BERNEXPO AG leistet insofern keine Entschädigungen.

9.4 bei Absage der Messe infolge höherer Gewalt

Wird die Messe infolge höherer Gewalt abgesagt, fallen dem Ausstellenden keine Annullationskosten an. Bereits geleistete Zahlungen werden rückerstattet. Kosten, welche dem Ausstellenden infolge von in eigenem Namen erteilten Aufträgen an Dritte (zum Bsp. für Standbau) oder in Form von sonstigem Aufwand (Spesen, Hotelübernachtungen usw.) entstanden sind, trägt der Ausstellende selbst. Die BERNEXPO AG leistet insofern keine Entschädigungen.

10. Ausstellendenkarten

Jeder Ausstellende erhält pro 3m² Standfläche eine Ausstellendenkarte, mind. 2 Karten, max. 20 Karten, gültig für den unbeschränkten Eintritt zur Veranstaltung. Zusätzliche, kostenpflichtige Ausstellendenausweise können in beschränktem Umfang über das Online Service Center bestellt werden. Die Karten werden im Online Service Center selbst generiert und ausgedruckt oder per E-Mail versendet. Die Ausstellerkarten werden nur während der Veranstaltung benötigt.

11. Eintrittskarten für Besuchende

11.1 Gutscheine für Besuchende

Die Ausstellenden können Gutscheine zur Abgabe an die Kundschaft bestellen. Die Gutscheine werden über das Online Service Center bestellt und sind in elektronischer sowie gedruckter Form erhältlich. Im Gegensatz zu den Gästekarten werden die eingelösten Gutscheine den Ausstellenden nach der Messe weder verrechnet noch zugestellt. Mit einem Gutschein erhält der Besuchende eine Reduktion von CHF 5.00 auf einen Standard-Tageseintritt (Erwachsene, Normaltarif). Die Eintrittsvergünstigung ist ausschliesslich für Standard-Tageseintritte (Erwachsene, Normaltarif) gültig. Pro Ticket kann nur ein Gutschein angerechnet werden. Besuchende müssen den Gutschein im Online-Ticketshop einlösen. Eine Einlösung an der Tageskasse ist nicht möglich.

11.2 Gästekarten für Besuchende

Die Ausstellenden können Gästekarten zur Abgabe an die Kundschaft bestellen. Die Gästekarten werden über das Online Service Center bestellt und sind in elektronischer Form erhältlich. Jede eingelöste Gästekarte wird dem Ausstellenden zum Preis von CHF 10.00 verrechnet. Besuchende müssen die Gästekarte im Online-Ticketshop einlösen. Eine Einlösung an der Tageskasse ist nicht möglich.

12. Kommunikationsgrundpaket

Der obligatorische Grundeintrag im Ausstellendenverzeichnis ist kostenpflichtig. Der Eintrag erfolgt im elektronischen Ausstellendenverzeichnis. Das elektronische Ausstellendenverzeichnis der Messe wird spätestens einen Monat vor der Messe aufgeschaltet. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anmeldungen werden dann aufgeschaltet. Alle später eingehenden Anmeldungen werden bis Messebeginn fortlaufend aufgeschaltet.

12.1 Produkteverzeichnis

Hauptausstellende/Mitausstellende:

Im obligatorischen Grundeintrag ist eine unbeschränkte Anzahl an Einträgen im Produkteverzeichnis enthalten. Ausstellende können Ihre Produkte direkt im elektronischen Ausstellendenverzeichnis eintragen.

Vertragshändler:

Zwei Einträge (Reparatur/Service und/oder Vermietung) sind im obligatorischen Grundeintrag enthalten. Weitere Produkteinträge sind nicht erlaubt. Der Eintrag im elektronischen Ausstellendenverzeichnis erfolgt durch die BERNEXPO AG.

12.2 Markenverzeichnis

Hauptausstellende/Mitausstellende:

Im obligatorischen Grundeintrag ist eine unbeschränkte Anzahl an Einträgen im Markenverzeichnis enthalten. Die Marken müssen bei der Anmeldung angegeben werden. Änderungen der Markeneinträge im elektronischen Ausstellendenverzeichnis können nur durch die BERNEXPO AG vorgenommen werden.

Vertragshändler:

Ein Eintrag (Marke des Hauptausstellers) ist im obligatorischen Grundeintrag enthalten. Weitere Markeneinträge sind nicht erlaubt. Der Eintrag im elektronischen Ausstellendenverzeichnis erfolgt durch die BERNEXPO AG.

13. Schlussbestimmungen

Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Preisänderungen sind vorbehalten. Verbindlich ist die jeweils zum Zeitpunkt der Anmeldung gültige Fassung in deutscher Sprache.

Bern, 9. Dezember 2025